

# **BGer 7B\_858/2024 vom 30. August 2024**

Bundesgericht, 2024-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_858\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_858_2024)

FR: TF 7B\_858/2024 du 30 août 2024

IT: TF 7B\_858/2024 del 30 agosto 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid über ein Haftentlassungsgesuch bzw. einen Haftverlängerungsantrag ( Art. 80 BGG in Verbindung mit Art. 222 und Art. 227 f. StPO). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 78 ff. BGG grundsätzlich erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer rügt unter anderem eine Verletzung von Art. 221 Abs. 1bis StPO . Diese Bestimmung ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft (AS 2023 468; BBl 2022 1560, 7; BBl 2019 6697). Die Vorinstanz hat das Vorliegen eines neurechtlichen Haftgrundes bejaht. Zu prüfen ist, ob hier intertemporalrechtlich das neue oder das bisherige Recht zur Anwendung gelangt.

Ist ein Entscheid vor Inkrafttreten der StPO gefällt worden, so werden Rechtsmittel dagegen nach bisherigem Recht und von den bisher zuständigen Behörden beurteilt ( Art. 453 Abs. 1 StPO ). Für Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheide, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt werden, gilt neues Recht ( Art. 454 Abs. 1 StPO ). Für Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheide höherer Gerichtsinstanzen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht gefällt werden, gilt das bisherige Recht ( Art. 454 Abs. 2 StPO ).

Die hier streitige erstinstanzliche Verfügung datiert vom 8. Mai 2024, weshalb hier das neue Recht zur Anwendung kommt ( Art. 454 Abs. 1 StPO ; vgl. zur BGE-Publikation bestimmtes Urteil 7B\_155/2024 vom 5. März 2024, nicht aml. publ. E. 1.2, mit Hinweisen).

## **E. 2**

Die Vorinstanz erwägt zu den strafprozessualen Haftgründen Folgendes:

### **E. 2.1**

Der dringende Tatverdacht eines Verbrechens (Art. 221 Abs. 1 Ingress bzw. Abs. 1bis lit. a StPO), nämlich der vorsätzlichen Tötung ( Art. 111 StGB ), eventualiter des Mordes ( Art. 112 StGB ), sei zweifellos zu bejahen. In seiner Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 1. März 2024 und auch im Rahmen der Tatrekonstruktion vom 19. März 2024 habe der Beschwerdeführer den Ablauf des fraglichen Nachmittags vom 13. Februar 2024 aus seiner Sicht ausführlich geschildert und dabei eingeräumt, seine Ehefrau "umgebracht" bzw. erwürgt zu haben, weil diese ihn angeblich, "nach einem zunächst positiv verlaufenen Gespräch, unvermittelt mit einem Messer angegriffen" habe. An dieser Sachverhaltsversion habe er auch anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem ZMG vom 8. Mai 2024 weiter festgehalten. Dies, nachdem er zuvor noch mehrfach - so in den Einvernahmen durch

die Staatsanwaltschaft vom 14. Februar 2024 und 22. Februar 2024, in derjenigen durch die Kriminalpolizei vom 16. Februar 2024 sowie anlässlich seiner ersten Haftanhörung vor dem ZMG vom 15. Februar 2024 - behauptet habe, seine Ehefrau im gemeinsam bewohnten Haus bei der Treppe lediglich "tot aufgefunden" und sie anschliessend in der Waschküche "in Panik" zerstückelt zu haben, wobei sich der von ihm verwendete industrielle Stabmixer, welchen er angeblich "für ein Pfadiheim in Thun" beschafft habe, zufälligerweise bereits im Keller befunden habe.

### **E. 2.2**

Zum besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr ( Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO ) erwägt die Vorinstanz im Wesentlichen Folgendes: Zwar sei es zutreffend, dass gemäss der Praxis des Bundesgerichts die Höhe der drohenden Freiheitsstrafe immer nur neben anderen Indizen als Fluchtanreiz herangezogen werden könne. Dies möge "bei niederschweligen Strafen" auch "zweifelloso seine Berechtigung haben". Zu beachten sei jedoch, dass dem Beschwerdeführer hier eine "langjährige, bis hin zu einer lebenslänglichen freiheitsentziehenden Sanktion" drohe. "Bereits aufgrund dieses Faktos" müsse "gestützt auf den gesunden Menschenverstand eine Fluchtgefahr als ausserordentlich hoch eingestuft werden". Daran ändere auch nichts, dass "der Beschuldigte in der Schweiz verwurzelt" sei und sich hier "bislang zweifelloso sein Lebensmittelpunkt" befunden habe.

### **E. 2.3**

Im Hinblick auf den besonderen Haftgrund der Kollusionsgefahr ( Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO ) erwägt das Kantonsgericht Folgendes: Der Beschwerdeführer habe mehrmals behauptet, dass von ihm "alle Passwörter und Codes betreffend seine elektronischen Datenträger bekanntgegeben worden seien, womit Kollusionshandlungen zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt nicht mehr möglich seien". Tatsache sei jedoch, dass diese Behauptung "völlig unsubstanziert" geblieben sei. Ebenso habe er vorgebracht, er biete "seit Monaten Hand dazu, dass (in seinem Beisein) die Geräte ausnahmslos gesichtet werden könnten", was sich "bislang jedoch als unwahr erwiesen" habe. Soweit dem Kantonsgericht bekannt sei, habe bisher "keine Auswertung der elektronischen Datenträger des Beschuldigten stattfinden können, weil dieser seine Geräte augenscheinlich mit einer speziellen Software schütze und sich weigere, "seine Zugangscodes bekannt zu geben". Zwar sei dies "fraglos sein Recht als Beschuldigter in einem Strafverfahren"; es führe aber dazu, dass die "erforderlichen Umfeldabklärungen" bisher nicht hätten durchgeführt werden können, "womit nach wie vor von einer erheblichen Kollusionsgefahr auszugehen" sei.

### **E. 2.4**

Zum besonderen Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr ( Art. 221 Abs. 1bis StPO ) erwägt die Vorinstanz, im Wesentlichen zusammengefasst, was folgt:

Zwar habe der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahmen und in unaufgefordert eingereichten Eingaben seine Sichtweise des Geschehens wortreich geschildert. Er habe jedoch nicht nachvollziehbar erklären können, "wie es zur Tötung seiner Ehefrau und insbesondere zur Zerstückelung und teilweisen Pürierung deren Leichnams" gekommen sei. "Wenngleich es sich, allgemein betrachtet, bei der Tötung des Ehepartners gerichtsnotorisch nicht um einen Einzelfall" handle, erscheine hier "zumindest die Zerkleinerung des Leichnams des Opfers mit Hilfe diverser Werkzeuge und insbesondere eines Stabmixers bzw. Pürierstabs als ausserordentlich singulär und auffällig", was auf einen abnormen psychischen Zustand des Beschwerdeführers bzw. auf eine "signifikante

psychische Störung" schliessen lasse. Ob dies zutrefte und, falls ja, welche Gefahr hieraus für andere Menschen resultiere, werde vom psychiatrischen Gutachter verbindlich zu klären sein.

In seiner persönlichen vorinstanzlichen Replik vom 9. Juni 2024 (Seite 2) habe der Beschwerdeführer im Übrigen dargelegt, dass er "in Verbindung mit seiner Angst, Kinder, Haus und Firma zu verlieren, in einen "Tunnel" gerate; dabei stresse er sich jeweils so, dass er "sich keine Zeit gebe, seine Entscheidungen zu reflektieren und seine Handlungen zu hinterfragen, während seine Kontrollmechanismen schockbedingt" fehlten. Nach Ansicht der Vorinstanz sei der Beschwerdeführer "offensichtlich in der komplett unrealistischen Vorstellung verhaftet, in naher Zukunft wieder mit seinen Töchtern, deren Mutter er zugestandenermassen getötet und zerstückelt" habe, "am bisherigen Wohnort zusammenzuleben". Derzeit erscheine es völlig offen, ob der Beschwerdeführer nicht erneut in einen von ihm geschilderten psychischen "Tunnel" geraten und "unreflektierte Entscheidungen ohne Kontrollmechanismen" treffen könnte, falls er erkennen müsste, dass "seine Angst, Kinder, Haus und Firma zu verlieren, Realität" werden könnte.

Bei dieser Sachlage sei eine Haftentlassung des Beschwerdeführers derzeit ausgeschlossen. "Ohne ein ihm Ungefährlichkeit bescheinigendes forensisch-psychiatrisches Gutachten" müsse "zum heutigen Zeitpunkt nur schon aufgrund des erstellten und von ihm auch zugestandenen Verhaltens gegenüber dem Opfer klarerweise von einer untragbar grossen Gefahr für Leib und Leben betreffend Personen, welche sich als Hindernisse für seine Pläne erweisen könnten, ausgegangen werden".

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wendet sich nicht gegen die Annahme des dringenden Tatverdachts eines Verbrechens oder Vergehens (Art. 221 Abs. 1 Ingress StPO) bzw. eines Verbrechens oder schweren Vergehens im Sinne von Art. 221 Abs. 1 bis lit. a StPO. Er rügt, es lägen keine besonderen Haftgründe gestützt auf Art. 221 Abs. 1 lit. a-c, Abs. 1 bis und Abs. 2 StPO vor. Selbst wenn ein Haftgrund gegeben wäre, könne diesem mit Ersatzmassnahmen für Haft (Art. 237 f. StPO) ausreichend begegnet werden, weshalb die Weiterdauer der Untersuchungshaft unverhältnismässig sei.

Zum Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr ( Art. 221 Abs. 1 bis StPO ) macht er insbesondere geltend, die Vorinstanz gehe zu Unrecht von einer ungünstigen Rückfallprognose aus. Es bestehe keine ernsthafte und unmittelbare Gefahr, dass er ein gleichartiges schweres Verbrechen verüben könnte. Für eine solche Annahme bestünden keine objektiven Anhaltspunkte. Dass das Kantonsgericht aus seinen protokollierten Aussagen auf eine psychische Störung schliesse, sei willkürlich. Bei der von der Vorinstanz befürchteten Drittgefährdung handle es sich um blosser Mutmassungen. Von seinem Nachtatverhalten könne nicht auf sein künftiges Handeln geschlossen werden, zumal er sich nach der untersuchten Straftat "in einer vollkommen singulären Paniksituation" befunden habe. Derzeit sei niemand akut und unmittelbar gefährdet. Entgegen der Annahme der Vorinstanz bestehe zwischen ihm und seinen Kindern auch "keineswegs eine schwierige Beziehungssituation".

Selbst wenn ein besonderer Haftgrund gegeben wäre, könne diesem mit Ersatzmassnahmen für Untersuchungshaft (Art. 237 f. StPO), namentlich Kautions- bzw. Grundbuchsperre, Schriftensperre, Electronic Monitoring und Kontaktverbot, ausreichend begegnet werden. Dass das Kantonsgericht keine Haftentlassung gegen Ersatzmassnahmen angeordnet habe,

sei unverhältnismässig und verletze Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO . Diesbezüglich habe die Vorinstanz auch die richterliche Begründungspflicht missachtet.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 221 Abs. 1bis StPO sind Untersuchungs- und Sicherheitshaft ausnahmsweise zulässig, wenn die beschuldigte Person dringend verdächtig ist, durch ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt zu haben (lit. a), und die ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, die beschuldigte Person werde ein gleichartiges, schweres Verbrechen verüben (lit. b).

Bereits in seiner altrechtlichen Praxis ab 2011 war das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass es qualifizierte Haftfälle gibt, bei denen vom gesetzlichen Vortatenerfordernis der einfachen Wiederholungsgefahr ( Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO ) abzusehen ist. Schon im März 2011 hatte es in BGE 137 IV 13 auf eine gravierende Gesetzeslücke hingewiesen, nämlich auf das Fehlen eines Haftgrundes der "qualifizierten" Wiederholungsgefahr bei akut drohenden Schwerverbrechen ohne einschlägige Vorstrafen. Das Bundesgericht hatte damals ausdrücklich erwogen, dass es vernünftigerweise nicht in der Absicht der Legislative gelegen haben könne, bei mutmasslich bereits verübten und erneut akut drohenden schweren Gewalt- oder Sexualverbrechen auf die Möglichkeit einer strafprozessualen Inhaftierung zu verzichten, nur weil der Beschuldigte nicht bereits früher wegen Schwerstverbrechen verurteilt wurde (Praxis bestätigt in BGE 143 IV 9 E. 2.3.1). Im Parlament ist dem neu legiferten Haftgrund von Art. 221 Abs. 1bis StPO kein Widerstand erwachsen (zur BGE-Publikation bestimmtes Urteil 7B\_155/2024 vom 5. März 2024 E. 3.2 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Massgebende Kriterien bei der Beurteilung der Rückfallprognose sind nach der Praxis des Bundesgerichtes insbesondere die Häufigkeit und Intensität der fraglichen Delikte. Bei dieser Bewertung sind allfällige Aggravationstendenzen, wie eine zunehmende Eskalation respektive Gewaltintensität oder eine raschere Kadenz der Taten, zu berücksichtigen. Zu würdigen sind des Weiteren die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person. Liegt bereits ein psychiatrisches Gutachten vor, ist dieses ebenfalls in die Beurteilung miteinzubeziehen. In der Regel erscheint die Gefährdung der Sicherheit anderer umso höher, je schwerer die drohende Tat wiegt. Betreffend die Anforderungen an die Rückfallgefahr gilt hingegen eine umgekehrte Proportionalität. Dies bedeutet: Je schwerer die drohenden Taten sind und je höher die Gefährdung der Sicherheit anderer ist, desto geringere Anforderungen sind an die Rückfallgefahr zu stellen. Liegen die Tatschwere und die Sicherheitsrelevanz am oberen Ende der Skala, so ist die Messlatte zur Annahme einer rechtserheblichen Rückfallgefahr tiefer anzusetzen. Zugleich ist daran festzuhalten, dass der Haftgrund der Wiederholungsgefahr restriktiv zu handhaben ist. Eine negative, d.h. eine ungünstige Rückfallprognose ist zur Annahme von qualifizierter Wiederholungsgefahr notwendig, grundsätzlich aber auch ausreichend ( BGE 146 IV 136 E. 2.2; 143 IV 9 E. 2.8-2.10 mit Hinweisen; zur BGE-Publikation bestimmtes Urteil 7B\_155/2024 E. 3.1.2 und 3.6.2).

#### **E. 4.3**

Art. 221 Abs. 1bis lit. a StPO setzt zunächst eine untersuchte qualifizierte

Anlasstat voraus, nämlich den dringenden Verdacht, dass die beschuldigte Person durch ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt hat. Eine einschlägige Vortat ist im Falle der qualifizierten Wiederholungsgefahr nicht erforderlich (zur BGE-Publikation bestimmtes Urteil 7B\_155/2024 E. 3.6.2 mit Hinweisen). Die in Art. 221 Abs. 1 bis lit. a StPO genannten Verbrechen und schweren Vergehen, mit denen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt wird, werden vom Gesetzgeber bereits de lege als unmittelbar sicherheitsgefährdend eingestuft. Im Gegensatz zur einfachen Wiederholungsgefahr (nArt. 221 Abs. 1 lit. c StPO) verlangt der Wortlaut von Art. 221 Abs. 1 bis lit. a StPO denn auch keine zusätzliche "unmittelbare Sicherheitsgefährdung" (zur BGE-Publikation bestimmtes Urteil 7B\_155/2024 E. 3.7).

Art. 221 Abs. 1 bis lit. b StPO verlangt sodann als

Prognoseelement die ernsthafte und unmittelbare Gefahr, dass die beschuldigte Person ein gleichartiges schweres Verbrechen verüben werde. Zwar wurde in der bisherigen Bundesgerichtspraxis nicht wörtlich vom Erfordernis einer "ernsthaften und unmittelbaren" Gefahr (von neuen Schwerverbrechen) gesprochen. Es bestand aber in diesem Sinne schon altrechtlich eine restriktive Haftpraxis, indem das Bundesgericht ausdrücklich betonte, qualifizierte Wiederholungsgefahr komme nur in Frage, wenn das Risiko von neuen Schwerverbrechen als "untragbar hoch" erschiene ( BGE 143 IV 9 E. 2.3.1; 137 IV 13 E. 3 f.). Bei der konkreten Prognosestellung ist weiterhin dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei qualifizierter Wiederholungsgefahr

Schwererbrechen drohen. Bei einfacher und qualifizierter Wiederholungsgefahr geht die Bundesgerichtspraxis von einer sogenannten "umgekehrten Proportionalität" aus zwischen Deliktsschwere und Eintretenswahrscheinlichkeit ( BGE 146 IV 136 E. 2.2; 143 IV 9 E. 2.8-2.10; zur BGE-Publikation bestimmtes Urteil 7B\_155/2024 E. 3.6.2; vgl. François Chaix, Code de procédure pénale suisse, Commentaire Romand, 2. Aufl. Basel 2019, Art. 221 N. 24; Marc Forster, Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 221 N. 15d; Frei/Zuberbühler Elsässer, Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 221 N. 38). Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass bei ernsthaft drohenden schweren Gewaltverbrechen auch nach neuem Recht keine sehr hohe Eintretenswahrscheinlichkeit verlangt werden kann. Die richterliche Prognosebeurteilung stützt sich dabei auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ( BGE 146 IV 136 E. 2.2-2.5; 143 IV 9 E. 2.6-2.7; zur BGE-Publikation bestimmtes Urteil 7B\_155/2024 E. 3.6.2; je mit Hinweisen).

#### **E. 4.4**

Strafprozessuale Haft darf nur als "ultima ratio" angeordnet oder aufrechterhalten werden. Wo sie durch weniger einschneidende Massnahmen ersetzt werden kann, muss von ihrer Anordnung oder Fortdauer abgesehen und an ihrer Stelle eine solche Ersatzmassnahme verfügt werden (Art. 212 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 237 f. StPO; vgl. BGE 145 IV 503 E. 3.1; 142 IV 367 E. 2.1; 140 IV 74 E. 2.2).

Bei Beschwerden, die gestützt auf das Recht der persönlichen Freiheit ( Art. 10 Abs. 2, Art. 31 BV ) wegen strafprozessualer Haft erhoben werden, prüft das Bundesgericht im Hinblick auf die Schwere des Eingriffes die Auslegung und Anwendung der StPO frei. Art. 98 BGG gelangt bei strafprozessualen Zwangsmassnahmen nicht zur Anwendung ( BGE 143 IV 316 E. 3.3, 330 E. 2.1; je mit Hinweisen). Soweit jedoch reine Sachverhaltsfragen und damit Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen sind, greift das Bundesgericht nur ein, wenn die

tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 143 IV 316 E. 3.3, 330 E. 2.1; je mit Hinweis).

#### **E. 4.5**

Zu prüfen ist zunächst, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, indem es von einer ungünstigen Rückfallprognose für weitere schwere Verbrechen ausgegangen ist bzw. von einer entsprechenden ernsthaften und unmittelbaren Gefahr ( Art. 221 Abs. 1bis lit. b StPO ).

Dem bei den Haftakten liegenden medizinisch-forensischen Abschlussgutachten vom 17. Juni 2024 über die Obduktion des Opfers lässt sich Folgendes entnehmen:

##### **E. 4.5.1**

Die Gutachterinnen haben deutliche Anzeichen von todesursächlicher Gewalteinwirkung gegen den Hals des Opfers (ante mortem) bzw. des Erwürgens mit Ersticken festgestellt, nämlich: um den Hals herum eine zwischen 1.5 und 2 cm breite, rötliche Strang-/Drosselmarke; eine Ansatzblutung des linken Kopfwendermuskels am linken Schlüsselbein mit Einblutung in die Knochenhaut; ein eingebluteter linksseitiger Zungenbeinbruch, linksseitig; ein umbluteter Bruch des linken Schildknorpel-Oberhorns; Stauungsblutungen (im Gesicht, den Augenlidern, den Augenbindehäuten, den Hinterohrregionen, in der Kopfhaut und in den Überzügen beider Schläfenmuskeln); eingeblutete Zungenbisse; sogenannte "Blausucht" des Hirngewebes (Zyanose); beidseits überblähte Lungenflügel mit sogenannten Tardieuschen Flecken (Erstickungsblutungen); sowie Nahrungsbrei in den Luftleitern (tiefe Inhalation/Apiration). Sodann haben die Gutachterinnen, neben diese Merkmalen, weitere Anzeichen dafür festgestellt, dass die Gewalteinwirkung gegen den Hals vor dem Todeseintritt (mittels Erwürgen) erfolgte, darunter eine Einblutung unter das vordere Längsband der Wirbelsäule ("Vitalitätszeichen der Gewalteinwirkungen gegen den Hals"). Die Expertise gelangt zum Zwischenergebnis, dass das Opfer an "zentralem Regulationsversagen und Ersticken infolge einer Gewalt gegen den Hals" und folglich "nicht-natürlich" verstarb.

##### **E. 4.5.2**

Neben der todesursächlichen Gewalteinwirkung gegen den Hals haben die Gutachterinnen Spuren weiterer "stumpfer Gewaltanwendung ante mortem" gegen das Opfer festgestellt, nämlich je eine Hautunterblutung am rechten Jochbogen, an der rechten Augenbraue und am Nasenrücken, mehrere Hautunterblutungen am rechten Unterschenkel, am rechten Fussrücken, an den Zehenstreckseiten und an beiden Schulterblättern sowie zwei kleine Hautunterblutungen am Hinterkopf. Zudem zeigten sich innerhalb der behaarten Kopfhaut des Opfers viele kleinfleckige rote Einblutungen, "wie sie beispielsweise durch kräftiges Reißen an den Haaren entstehen können".

##### **E. 4.5.3**

Schliesslich haben die medizinischen Expertinnen in ihrem Obduktionsbericht die postmortale Zerstückelung des Leichnams analysiert und fotografisch dokumentiert. Nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen habe der Beschwerdeführer nach der Tötung seiner Ehefrau deren Körper (in der Waschküche am Wohnort) mit einer Stichsäge, einem Messer und einer Gartenschere "wortwörtlich zerlegt" (angefochtener Entscheid, S. 9) und anschliessend diverse Körperteile mit einem Gastropürierstab (Industriemixer) zerkleinert

bzw. in einer Chemikalie aufgelöst. Die Ermittler und Expertinnen hätten am Tatort "eine Vielzahl an unregelmässig konfigurierten Haut- und Unterhautlappen, teilweise mit anhängender Muskulatur", vorgefunden, sowie "eine Vielzahl von Muskelstücken, teilweise mit anhängenden Knochenstücken". Vor der Zerstückelung des Leichnams habe der Beschwerdeführer die Oberschenkelknochen aus den Hüftgelenkspfannen gebrochen oder gesägt. Auch der linke Oberarm sei exartikuliert (aus dem Schultergelenk gebrochen) worden, ebenso die Unterarme aus den Ellenbogengelenken und der rechte Unterschenkel aus dem Kniegelenk. Weiter habe der Beschwerdeführer die Wirbelsäule des Opfers zwischen dem 2. und dem 3. Halswirbelkörper und auf Höhe des 3. Lendenwirbelkörpers grob durchtrennt. Weiter sei der Rumpf vom Becken getrennt worden und die Gebärmutter sei "in Höhe des Muttermundes" aus dem Scheidengewölbe geschnitten worden.

#### **E. 4.6**

Aufgrund des aktuellen Untersuchungsstandes bestehen beim Beschwerdeführer konkrete Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung bzw. eine erhebliche psychopathologische Persönlichkeitsstörung. Nach den bisherigen Ermittlungen hat er eine auffällig hohe kriminelle Energie, Empathielosigkeit und Kaltblütigkeit nach der Tötung seiner Ehefrau, der Mutter seiner beiden Kinder, an den Tag gelegt. Das medizinisch-forensische Abschlussgutachten vom 17. Juni 2024 über die Obduktion und das Ergänzungsgutachten vom 18. Juni 2024 sprechen deutlich gegen seine Darstellung, es habe sich beim Erwürgen bis zum Todeseintritt um blosser Notwehr gegenüber einem angeblichen Messerangriff des Opfers gehandelt. Nach den Feststellungen der Gutachterinnen ist aufgrund der Spuren an den Körpern des Opfers und des Beschwerdeführers auch nicht ersichtlich, ob vor dem Erwürgen überhaupt ein angeblicher Messerangriff auf ihn erfolgt sei. Sein planmässiges und systematisches Vorgehen, über mehrere Stunden hinweg, bei der Zerstückelung und versuchten Beseitigung der Leiche mittels Spezialwerkzeugen und Chemikalien bzw. bei der Vernichtung und Manipulation von Spuren (Verletzungsbild am Körper des Opfers) spricht aus der Sicht des Haftrichters vorläufig auch gegen den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Erklärungsversuch, es habe sich dabei um eine spontane "Panik-Reaktion" gehandelt. Im Übrigen bestehen Anzeichen für eine gezielte Verstümmelung bzw. ritualisierte Entwürdigung der Leiche, die ebenfalls Anhaltspunkte für eine mögliche psychische Störung begründen. So ist den medizinischen Gutachterinnen besonders aufgefallen, dass der Beschwerdeführer - als einziges vollständig herausgeschnittenes Organ - die Gebärmutter des Opfers sorgfältig aus dem Leichnam entfernt habe.

Weiter spricht sein gesamtes Verhalten vom 13. Februar 2024 im aktuellen Untersuchungsstadium für eine massive Gewaltbereitschaft des Beschwerdeführers, besonders gegenüber seinen jeweiligen Lebenspartnerinnen, teilweise mit sadistisch-soziopathischen Zügen. Dabei zeigen sich Anhaltspunkte für eine wenig ausgeprägte Frustrationstoleranz und eine geringe Impulskontrolle. Auch lässt sich eine zunehmende Gewalteskalation feststellen: Eine frühere Lebenspartnerin des Beschwerdeführers sagte bei ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme vom 22. Juli 2024 aus, dass er auch schon gegen sie (bis April 2016) mehrfach massive Gewalt ausgeübt habe. Anlässlich eines seiner häufigen Wutanfälle sei er ihr (nach einem gemeinsamen Besuch bei ihren Eltern) mit dem Auto über ihren Fuss gefahren. Während der anschliessenden Fahrt habe er ihr angedroht, sie aus dem Fahrzeug zu werfen. Ein anderes Mal habe er während einer gemeinsamen Autofahrt eine Vollbremsung vorgenommen, sodass sie mit dem Kopf gegen das Armaturenbrett aufgeschlagen sei und ein Schleudertrauma erlitten habe.

Auch am damaligen Wohnort des Beschwerdeführers in Bern sei es zu häuslicher Gewalt gekommen. Dabei habe er sie, die damalige Lebenspartnerin, "mit der Hand auch am Hals gepackt und gegen die Wand gestossen". Bei Streitigkeiten habe er manchmal "die Kontrolle verloren". Er habe sie dann jeweils geschlagen ("gemüpft") "oder gegen die Wand gehalten und sie gewürgt". Aufgrund von Äusserungen einer Drittperson gehe sie, die damalige Lebenspartnerin, davon aus, dass es schon vor ihrer Beziehung mit dem Beschwerdeführer zu "Problemen" mit dessen früheren Partnerinnen ("Gewalt oder sexuelle Sachen") gekommen sei.

Nach den Feststellungen der Strafbehörden sei es im Übrigen aktenkundig, dass der Beschwerdeführer seine Ehefrau schon vor dem untersuchten Tötungsdelikt vom 13. Februar 2024 gewürgt habe. Diesbezüglich lägen Photos des Opfers mit (bereits früher erlittenen) Würgemalen vor, eine polizeiliche Notfallanzeige vom 14. Juli 2023 und belastende Aussagen von Gewährspersonen (vgl. angefochtener Entscheid, S. 16, E. 3.2/a/bb).

#### **E. 4.7**

Dass die Vorinstanz bei dieser Sachlage von einer ungünstigen Risikoprognose für mögliche weitere Schwerverbrechen ausgeht, hält im gegenwärtigen Verfahrensstadium vor dem Bundesrecht stand. Willkürliche entscheidenderhebliche Feststellungen der Vorinstanz werden in diesem Zusammenhang nicht dargetan.

Die Verfahrensleitung hat den psychiatrisch-forensischen Experten am 15. Juli 2024 darum ersucht, sich, soweit möglich, in einem Vorabgutachten zur Frage der Risikoprognose (Wiederholungsgefahr) aus medizinischer Sicht zu äussern. Dieser hat am 16. Juli 2024 wie folgt Stellung genommen:

Zwar habe er "erste Hypothesen" zur "psychologischen Erklärung der Tat". Diese bedürften jedoch "noch weiterer Überprüfungen, um sie in eine ausreichend begründete, tragfähig hergeleitete und damit gesicherte Beurteilung zu überführen". Dabei sei "unter anderem zu berücksichtigen, dass noch Untersuchungshandlungen" ausstünden, die "möglicherweise beurteilungsrelevant" seien. Dazu gehörten beispielsweise die geplante Einvernahme des Beschuldigten zum medizinisch-forensischen Abschlussgutachten vom 17. Juni 2024 oder eine Konfrontationseinvernahme mit einer früheren Lebenspartnerin des Beschwerdeführers. Nach Vorliegen dieser Beweiserhebungen plane der psychiatrische Experte einen weiteren Explorationstermin. Der Gutachtensauftrag sei im Übrigen von "erhöhter Komplexität". Eine separate psychiatrische Vorab-Aussage zur Wiederholungsgefahr bzw. Risikoprognose erscheine dem Experten daher "zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht". Das vollständige Gutachten könne Mitte September 2024 erwartet werden.

Wie sich aus den Akten ergibt, bemühen sich die kantonalen Strafbehörden darum, innert angemessener Frist auch eine medizinisch-psychiatrische Einschätzung zur Risikoprognose bzw. zur potenziellen Gefährlichkeit des Beschwerdeführers einzuholen.

#### **E. 4.8**

Die aktuell zu befürchtenden schweren Gewaltverbrechen sind auch offensichtlich unmittelbar sicherheitsgefährdend (vgl. Art. 221 Abs. 1 bis lit. a StPO ; zur BGE-Publikation bestimmtes Urteil 7B\_155/2024 E. 3.7)

#### **E. 4.9**

Nach dem Gesagten verletzt das Kantonsgericht Art. 221 Abs. 1bis StPO nicht, indem es den Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr im derzeitigen Verfahrensstadium bejaht hat.

Es kann offenbleiben, ob neben diesem Haftgrund, kumulativ, auch noch weitere besondere Haftgründe erfüllt wären (Art. 221 Abs. 1 lit. a-c und Abs. 2 StPO). Zum Haftgrund der Kollusionsgefahr ( Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO ) wäre gegenüber den Erwägungen der Vorinstanz der Vollständigkeit halber noch Folgendes zu ergänzen: Wie sich aus den Haftakten, den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz und dem medizinischen Obduktionsgutachten ergibt, hat der Beschwerdeführer aktiv und mit hoher krimineller Energie versucht, das untersuchte Verbrechen zu vertuschen, indem er sich mit grossem Aufwand darum bemühte, die Leiche bzw. Leichenteile verschwinden zu lassen. Gleichzeitig hat der Beschwerdeführer Tatspuren erheblich manipuliert, indem er den Leichnam mit einer Stichsäge, einem Messer und einer Gartenschere massiv zerstückelte (insbesondere grobe Durchtrennung des Halses zwischen dem 2. und dem 3. Halswirbelkörper) und diverse Leichenteile anschliessend mit einem Gastropürrierstab zerkleinerte bzw. in einer Chemikalie auflöste. Damit hat er es den Strafbehörden teilweise erschwert, den exakten Tatablauf objektiv zu rekonstruieren und alle Verletzungsspuren am Opfer sorgfältig festzustellen. Auch die medizinischen Expertinnen gehen in ihrem Obduktionsgutachten vom "Ziel einer Beseitigung" des Leichnams aus.

Als weitere Verdunkelungshandlungen wertet die Staatsanwaltschaft, dass der Beschwerdeführer das Mobiltelefon des getöteten Opfers auf einem Lieferwagen versteckt und während der Zerstückelung des Leichnams YouTube-Videos auf seinem eigenen Mobiltelefon abgespielt habe.

#### **E. 4.10**

Im Eventualstandpunkt macht der Beschwerdeführer geltend, er müsse, selbst wenn ein Haftgrund bestünde, jedenfalls gegen Ersatzmassnahmen (Kautions- bzw. Grundbuchsperr-, Schriftensperre, Electronic Monitoring und Kontaktverbot) aus der Haft entlassen werden.

Die Vorinstanz verweist zunächst auf die Erwägungen des ZMG in dessen Haftprüfungsentscheid vom 8. Mai 2024, wonach wirksame "Ersatzmassnahmen zur Verringerung der erheblichen Flucht-, Wiederholungs- und Kollusionsgefahr" nicht ersichtlich seien, und auf die Beschwerdeantwort des ZMG vom 10. Juni 2024 im vorinstanzlichen Verfahren. Danach seien zur Abwendung der Kollusionsgefahr "keine geeigneten Ersatzmassnahmen ersichtlich". Über "allfällige Ersatzmassnahmen zur Verringerung der qualifizierten Wiederholungsgefahr" könne "erst nach Vorliegen des psychiatrischen Gutachtens" befunden werden. Ob eine angemessene Kautions- zur Verringerung der Fluchtgefahr geeignet sei, könne "erst nach eingehender Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers" beurteilt werden (angefochtener Entscheid, E. 2.1/a S. 5 und E. 2.1/b S. 6).

Das Kantonsgericht schliesst sich diesen Erwägungen an. Es führt unter anderem aus, die Beteuerung des Beschwerdeführers, "er werde sich selbstverständlich an alle Vorgaben der Behörden halten", sei als "Lippenbekenntnis" einzustufen, zumal er "beispielsweise in seiner persönlichen Stellungnahme vom 1. Mai 2024 zum Haftentlassungsgesuch bzw. zum Haftverlängerungsantrag (auf Seite 5) dargelegt habe, er werde "in Zukunft seine Familie in Gefahrensituationen ohne Ausweichmöglichkeiten mit all seiner Kraft verteidigen" (angefochtener Entscheid, E. 3.2/b/aa S. 18). Zusammenfassend kommt die Vorinstanz zum

Schluss, dass "auch die Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft mangels geeigneter Ersatzmassnahmen - einzeln wie auch in Kombination - augenscheinlich gewahrt" sei. "Angesichts des Vorliegens gleich dreier Haftgründe" vermöchten "zur Zeit weder die in Art. 237 Abs. 2 StPO exemplarisch aufgelisteten, noch allfällige weitere Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO den gleichen Zweck wie die Haft zu erfüllen". Die vom Beschwerdeführer "vorgebrachten Ersatzmassnahmen - Schriftensperre, Kautions-, Sperre auf einer ihm gehörenden Immobilie, elektronisch überwachter Hausarrest und Kontaktverbot" - seien "klarerweise nicht tauglich, den allesamt in ausgeprägter Form vorhandenen Haftgründen wirksam zu begegnen". Dies sei von ihm auch "nicht ernsthaft bestritten" worden, habe er im vorinstanzlichen Verfahren doch lediglich geltend gemacht, dass "kein Haftgrund gegeben" sei (angefochtener Entscheid, E. 3.2/c/aa S. 20).

Dass die kantonalen Strafbehörden die Möglichkeit ausreichend wirksamer Ersatzmassnahmen für Haft, namentlich zur Abwendung der oben dargelegten qualifizierten Wiederholungsgefahr, im derzeitigen Untersuchungsstadium verneinen, hält vor dem Bundesrecht stand.

#### **E. 4.11**

Schliesslich beanstandet der Beschwerdeführer noch beiläufig, die Vorinstanz habe das Fehlen wirksamer Ersatzmassnahmen nicht ausreichend begründet und damit sein rechtliches Gehör verletzt.

Die Gehörsrüge erweist sich als unbegründet. Dem angefochtenen Entscheid lassen sich die wesentlichen Erwägungen entnehmen, weshalb das Kantonsgericht das Bestehen ausreichend wirksamer Ersatzmassnahmen für Haft verneint hat (vgl. oben, E. 4.10). Dabei musste es sich von Bundesrechts wegen nicht mit sämtlichen Vorbringen und Einwendungen des Beschwerdeführers ausdrücklich und im Einzelnen befassen. Dieser legt denn auch nicht dar, inwiefern die Begründung des angefochtenen Entscheides es ihm faktisch verunmöglicht hätte, den Rechtsweg ans Bundesgericht wirksam zu beschreiten. Dass die Vorinstanz dem Standpunkt des Beschwerdeführers inhaltlich nicht gefolgt ist, verletzt sein rechtliches Gehör nicht.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist abzuweisen.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.